



AUSSCHLUSSKRITERIEN

2026

©© Ethos, Juni 2026

Jede vollständige oder teilweise Vervielfältigung bedarf der Zustimmung der Ethos Stiftung, Genf. Zitate müssen mit einer Quellenangabe versehen sein.

Gedruckt auf Recyclingpapier,
100 % Altpapier, «Blauer Engel»-zertifiziert.

www.ethosfund.ch

Die **Fondation Ethos** schliesst mehr als 250 schweizerische Pensionskassen und andere steuerbefreite Institutionen zusammen. Sie wurde 1997 zur Förderung einer nachhaltigen Anlagentätigkeit und eines stabilen und gesunden Wirtschaftsumfelds gegründet.

Signatory of:



Das Unternehmen **Ethos Services** betreut Beratungsmandate für nachhaltige Anlagen. Ethos Services bietet nachhaltige Anlagefonds, Analysen von Generalversammlungen mit Stimmempfehlungen, ein Programm für den Aktionärsdialog mit Unternehmen sowie Nachhaltigkeits-Ratings und -Analysen von Unternehmen an. Ethos Services ist Eigentum der Ethos Stiftung und mehrerer Mitgliedsinstitutionen der Stiftung.

Certified



Corporation

Inhaltsverzeichnis

AUSSCHLUSSKRITERIEN	2
1. PRINZIP DES AUSSCHLUSSES AUFGRUND VON PRODUKTEN DER UNTERNEHMEN	3
1.1 RÜSTUNG	3
1.2 TABAK	4
1.3 GLÜCKSSPIELE	4
1.4 PORNOGRAFIE	4
1.5 GENTECHNISCH VERÄNDERTE ORGANISMEN (GVO) IN DER AGROCHEMIE	5
1.6 KERNENERGIE	5
1.7 KOHLE	5
1.8 FLÜSSIGE UND GASFÖRMIGE FOSSILE BRENNSTOFFE	6
2. PRINZIP DES AUSSCHLUSSES AUFGRUND DES VERHALTENS DER UNTERNEHMEN	10
2.1 GESCHÄFTSETHIK	10
2.2 CORPORATE GOVERNANCE	11
2.3 SOZIALES	11
2.4 UMWELT	11

Ausschlusskriterien

In Anwendung ihrer auf dem Begriff der nachhaltigen Entwicklung beruhenden Charta, die insbesondere die Grundsätze der Achtung des Menschen und seines sozialen Umfelds, sowie die Erhaltung der natürlichen Umwelt beinhaltet, schliesst Ethos Unternehmen von ihrer Anlagetätigkeit aus, die in gewissen sensiblen Sektoren der Wirtschaft tätig sind oder deren Verhalten die von der Schweiz unterzeichneten wichtigen internationalen Abkommen oder eines der 10 Prinzipien des UN Global Compact systematisch verletzt

Die Ausschlusschwellen dieser Fassung (Juni 2026) entsprechen den Leitlinien der ESMA zur Verwendung von ESG- oder Nachhaltigkeitsbegriffen in Fondsamen und decken die Ausschlusskriterien der Paris-aligned Benchmarks (PAB) ab, d. h. Artikel 12 Absatz 1, Buchstaben a) bis g) der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 der Kommission.

1. Prinzip des Ausschlusses aufgrund von Produkten der Unternehmen

PRINZIP 2: UNTERNEHMEN AUSSCHLIESSEN, DEREN PRODUKTE MIT DEN DEFINIERTEN WERTEN NICHT VEREINBAR SIND

Ethos schliesst Unternehmen aus ihren Anlagelösungen aus, deren Produkte mit den Werten der Stiftungsmitglieder, wie sie in der Charta definiert sind, nicht kompatibel sind.

Die Ausschlüsse aufgrund von Produkten betreffen Sektoren, die als unvereinbar mit den Werten und Zielen der Ethos Stiftung gelten.

Grundsätzlich werden Unternehmen, die mindestens 5 % ihres Umsatzes in einem der unten genannten Sektoren erzielen, automatisch von den von Ethos angebotenen Anlagelösungen (Fonds und Indizes) ausgeschlossen.

Die Schwellenwerte und Ausschlusskriterien können sich jedoch je nach Sektor insbesondere aus regulatorischen Gründen unterscheiden und werden folglich für jede Branche einzeln genau festgelegt.

Wenn ein Unternehmen mindestens 5 % (oder einen anderen festgelegten Schwellenwert) seines Umsatzes in mehreren sensiblen Sektoren erzielt, von denen aber keiner den Schwellenwert erreicht, behält sich Ethos ebenfalls das Recht vor, es von den Anlagelösungen auszuschliessen (Aggregationsprinzip).

Des Weiteren bedingt sich Ethos aus, Unternehmen auszuschliessen, bei denen der in einem heiklen Sektor erzielte Umsatz nicht direkt aufgrund einer gewollten Strategie unter die Ausschlusschwelle gesunken ist, sondern wegen anderer Faktoren wie beispielsweise Rohstoffpreisschwankungen oder der vorübergehenden Ausserbetriebnahme von Anlagen zu Wartungszwecken abgenommen hat.

Die von Ethos festgelegten Ausschlusschwellen gelten für die betroffenen Produkte und Dienstleistungen gemäss deren Definition sowie für die Herstellung von Komponenten oder die Erbringung von Dienstleistungen, die dafür wesentlich und spezifisch sind.

- Wesentliche Komponenten oder Dienstleistungen: alle Produkte oder Dienstleistungen, ohne die die vom Ausschluss betroffene Tätigkeit nicht durchgeführt werden könnte.
- Spezifische Komponenten oder Dienstleistungen: alle Produkte oder Dienstleistungen, die spezifisch und nur für die vom Ausschluss betroffene Tätigkeit gedacht sind. Produkte oder Dienstleistungen mit mehrfachem oder nicht ausschliesslichem Verwendungszweck fallen nicht unter diese Definition.

1.1 RÜSTUNG

Die Herstellung von Waffen im grossen Massstab widerspricht generell dem Grundsatz der Achtung vor dem Menschen und birgt die Gefahr einer massiven Zerstörung der natürlichen Umwelt. Obwohl Waffen auch für die Verteidigung und Friedensbewahrung genutzt werden können, sind Einsatzmöglichkeiten und Endempfänger von Rüstungsgütern oft nur schwer zu bestimmen. Ethos ist weiterhin davon überzeugt, dass Investitionen für eine nachhaltige Entwicklung nicht zu einem Wachstum dieses Sektors beitragen dürfen.

Im humanitären Völkerrecht wird zwischen konventionellen und nicht konventionellen Rüstungsgütern unterschieden. Ethos schliesst sowohl die im Bereich der konventionellen als auch der nicht konventionellen Rüstungsgüter tätigen Unternehmen von ihren Anlagelösungen aus.

1.1.1 KONVENTIONELLE RÜSTUNG

DEFINITION

Konventionelle Rüstungsgüter sind Waffen und direkt damit verbundene Zubehörausstattungen, die von militärischen Kampf- und Verteidigungstreitkräften genutzt werden. Dies umfasst auch konventionelle Waffen, die zu offensiven und defensiven Zwecken und unter Einhaltung des humanitären Völkerrechts

eingesetzt werden können. Strategische Ausrüstungsgüter (Flugzeuge, Sprengköpfe, Raketen etc.), wichtige Systeme für den Start und die Steuerung von Raketen sowie entscheidende elektronische Geräte für den Betrieb des genannten Kriegsmaterials gehören ebenfalls dazu.

AUSSCHLUSSSCHWELLE

Unternehmen, die mindestens 5 % ihres Umsatzes in diesem Sektor erzielen, werden ausgeschlossen.

1.1.2 NICHT KONVENTIONELLE RÜSTUNG

DEFINITION

Nicht konventionelle Rüstungsgüter sind Waffen und damit verbundene Zubehörausstattungen, die ausdrücklich verboten sind, weil sie den Grundprinzipien des humanitären Völkerrechts widersprechen.

Dies betrifft folglich:

- **Illegale Waffen**

Gemeint sind Waffen, deren Herstellung und/oder Einsatz durch internationale Abkommen oder Übereinkommen wie den Atomwaffenverbotsvertrag untersagt ist oder die im Bundesgesetz über das Kriegsmaterial als verbotene Waffen genannt werden. Dabei handelt es sich hauptsächlich um chemische, biologische oder nukleare Waffen sowie um Streubomben und Antipersonenminen.

- **Waffen, die den Grundprinzipien des humanitären Völkerrechts widersprechen**

Neben den oben genannten Waffen sind dies vor allem Brandwaffen und Munition, die beispielsweise abgereichertes Uran oder weissen Phosphor enthält. Der Grund liegt darin, dass mit diesen Waffen nicht zwischen zivilen und militärischen Zielen sowie zwischen Kombattanten und Nichtkombattanten unterschieden werden kann oder unnötiges oder überflüssiges Leid bei den Kombattanten verursacht wird (Verhältnismässigkeitsprinzip).

AUSSCHLUSSSCHWELLE

Im Bereich solcher Waffen tätige Unternehmen werden unabhängig vom Grad ihrer Beteiligung oder ihrem Umsatz ausgeschlossen.

1.2 TABAK

Aufgrund der mit dem Tabakkonsum verbundenen gesundheitlichen Probleme, deren Kosten zu einem grossen Teil von der Gesellschaft getragen werden müssen, möchte Ethos diesen Sektor nicht unterstützen und schliesst ihn daher von ihren Anlagelösungen aus.

DEFINITION

Der Ausschluss im Bereich Tabak bezieht sich auf den Tabakanbau und die Herstellung von Zigaretten, Zigarren und Pfeifentabak sowie auf Unternehmen, deren Haupttätigkeit im Handel und/oder Grossvertrieb von Rohtabak an Zigarettenhersteller oder im Detailverkauf an die Endkonsumentinnen und -konsumenten besteht. Diese Definition erstreckt sich auch auf die Herstellung elektronischer Zigaretten, die Nikotin und Tabak ohne Verbrennungsvorgang (erhitzt oder auf oralem Weg) enthalten können.

AUSSCHLUSSSCHWELLEN

Im Bereich des Anbaus und der Herstellung von Tabak tätige Unternehmen werden unabhängig vom Grad ihrer Beteiligung oder ihrem Umsatz ausgeschlossen.

Unternehmen, die mindestens 5 % ihres Umsatzes mit dem Handel, Grossvertrieb oder Detailverkauf erzielen, werden ausgeschlossen.

1.3 GLÜCKSSPIELE

Aufgrund der potenziell schädlichen Begleiterscheinungen von Glücksspielen (organisiertes Verbrechen, Geldwäscherei etc.) und der negativen Auswirkungen auf Einzelpersonen und deren Umfeld schliesst Ethos die in diesem Sektor tätigen Unternehmen von ihren Anlagelösungen aus.

DEFINITION

Der Ausschluss im Bereich Glücksspiele bezieht sich auf den Betrieb von Spielbanken, Rennstrecken, Geldspielplattformen und Online-Wetten sowie auf die Herstellung von Geldspielautomaten und die Gewährung von Krediten in den Spielbanken.

AUSSCHLUSSSCHWELLE

Unternehmen, die mindestens 5 % ihres Umsatzes in diesem Sektor erzielen, werden ausgeschlossen.

1.4 PORNOGRAFIE

Abgesehen von den Fragen bezüglich Menschenwürde weist die Pornografie potenziell schädliche Begleiterscheinungen auf (Verbindungen zum organisierten Verbrechen, Diskriminierung, sexuelle Gewalt etc.). Ethos schliesst daher die in diesem Sektor tätigen Unternehmen von ihren Anlagelösungen aus.

DEFINITION

Der Ausschluss im Bereich Pornografie bezieht sich auf die Produktion von Darstellungen erniedrigender und gegen die Menschenwürde verstossender sexueller Handlungen sowie die aktive Verbreitung solchen Materials über verschiedene Kanäle wie Medien, Geschäfte oder Websites.

AUSSCHLUSSSCHWELLE

Unternehmen, die mindestens 5 % ihres Umsatzes in diesem Sektor erzielen, werden ausgeschlossen.

1.5 GENTECHNISCH VERÄNDERTE ORGANISMEN (GVO) IN DER AGROCHEMIE

Nach Auffassung von Ethos birgt die Entwicklung und/oder Herstellung von GVO ein erhebliches Risiko für die nachhaltige Entwicklung und schliesst daher die in diesem Bereich tätigen Unternehmen von ihren Investitionen aus. Dieser Ausschluss basiert auf mehreren grundlegenden Bedenken: Gefahr des Biodiversitätsverlusts durch eine Abnahme der genetischen Vielfalt der Kulturen sowie negative, vor allem in den Entwicklungsländern festzustellende soziale Auswirkungen auf die Landwirtinnen und Landwirte aufgrund deren Abhängigkeit von grossen Agrochemieunternehmen, die Patente auf dem entsprechenden Saatgut besitzen.

DEFINITION

Der Ausschluss im Bereich GVO bezieht sich auf die Entwicklung solcher Organismen und die Herstellung transgenen Saatguts im Agrochemiesektor. Für den medizinischen Bereich gilt der Ausschluss jedoch nicht.

AUSSCHLUSSSCHWELLE

Unternehmen, die mindestens 5 % ihres Umsatzes in diesem Sektor erzielen, werden ausgeschlossen.

1.6 KERNENERGIE

Die Kernenergie birgt Risiken in Verbindung mit der grossflächigen Freisetzung radioaktiver Elemente bei Unfällen sowie im Zusammenhang mit dem nach wie vor ungelösten Problem der den künftigen Generationen hinterlassenen nuklearen Abfälle. Ethos möchte folglich einen Sektor, dessen Risiken und Auswirkungen zulasten mehrerer Generationen gehen können, nicht unterstützen und schliesst ihn daher von ihren Anlagelösungen aus.

DEFINITION

Der Ausschluss im Bereich Kernenergie bezieht sich auf die Tätigkeiten zur Herstellung nuklearer Energie durch Kernspaltung, den Bau und Betrieb von Kernkraftwerken und Kernreaktoren, die Lagerung und Wiederaufbereitung radioaktiver Abfälle, die Belieferung mit Nuklearbrennstoff und den Uranabbau.

AUSSCHLUSSSCHWELLE

Unternehmen, die mindestens 5 % ihres Umsatzes in diesem Sektor erzielen, werden ausgeschlossen. Die Tätigkeiten zur Behandlung von Nuklearabfällen, zum Rückbau von Kernkraftwerken und zur Sanierung von Standorten fallen nicht unter die Ausschlusskriterien.

1.7 KOHLE

Der Abbau von Kohle und ihre Verwendung zur Stromerzeugung (auf der Basis von Kraftwerkskohle) oder zur Stahlherstellung (auf der Basis von Hüttenkohle) bilden eine der grössten Quellen für den Ausstoss von Treibhausgasen (THG) und tragen erheblich zur Klimaerwärmung bei. Dies bedeutet, dass aufgrund des Pariser Abkommens von 2015, mit dem die Erderwärmung auf 1.5 °C im Vergleich zum vorindustriellen Zeitalter begrenzt werden soll, grosse Teile der weltweiten Kohlereserven nicht genutzt werden können. Ethos ist daher der Meinung, dass der Kohlesektor ein nicht tragbares ökologisches und finanzielles Risiko darstellt, und schliesst ihn folglich von ihren Anlagelösungen aus.

1.7.1 KOHLEABBAU

DEFINITION

Der Ausschluss im Bereich Kohleabbau bezieht sich auf die Erkundung, den Bergbau, den Abbau, den Vertrieb, die Lagerung und die Veredelung von Kohle.

AUSSCHLUSSSCHWELLEN

Die im Bereich der Entwicklung neuer Projekte für die Erkundung und den Abbau von Kohle wie beispielsweise die Eröffnung neuer Bergwerke oder den Aufbau von Transportnetzen tätigen Unternehmen werden unabhängig vom Grad ihrer Beteiligung oder ihrem Umsatz ausgeschlossen.

Gemäss der europäischen Regulierung bezüglich der Paris-aligned Benchmarks (PAB) werden Unternehmen, die mindestens 1 % ihres Umsatzes mit der Erkundung, dem Bergbau, dem Abbau, dem Vertrieb, der Lagerung oder der Veredelung von Kohle (Kraftwerks- oder Hüttenkohle) erzielen, ausgeschlossen.

1.7.2 STROMERZEUGUNG AUF DER GRUNDLAGE VON KRAFTWERKSKOEHLE

DEFINITION

Der Ausschluss im Bereich der Stromerzeugung auf der Grundlage von Kraftwerkskohle bezieht sich auf sämtliche Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Nutzung von Kohle zur Stromerzeugung einschliesslich des Baus, des Betriebs und der Modernisierung von Kohlekraftwerken.

AUSSCHLUSSSCHWELLE

Unternehmen, die mindestens 5 % ihres Umsatzes in diesem Sektor erzielen, werden ausgeschlossen.

1.8 FLÜSSIGE UND GASFÖRMIGE FOSSILE BRENNSTOFFE

Wie bei der Kohle ist die Verbrennung von Erdgas und Erdöl eine bedeutende THG-Emissionsquelle, die folglich stark reduziert werden muss, um die Klimaerwärmung auf 1.5 °C zu begrenzen.

1.8.1 ERDÖL

Angesichts der für die Begrenzung der Klimaerwärmung heute zu ergreifenden Massnahmen erachtet Ethos das Erdöl als bedeutendes ökologisches und finanzielles Risiko und schliesst diesen Sektor daher von ihren Anlagelösungen aus.

Dieser Ausschluss erstreckt sich auch auf die Unternehmen, die an der Beförderung per Pipeline und der Lagerung von konventionell oder nicht konventionell gefördertem Erdöl beteiligt sind sowie direkt und aktiv zum Ausbau dieses Energieträgers beitragen. Der Hauptgrund ist, dass der Bau solcher Infrastrukturen grosse Sorgen hinsichtlich der Umwelt- und Gesundheitsrisiken bei einem Unfall auslöst und ihr Ausbau in vielen Fällen auch die Rechte indigener Gemeinschaften beschneidet.

DEFINITION

Der Ausschluss im Bereich Erdöl bezieht sich auf die Erkundung, die Förderung, die Lagerung, die Raffinierung und den Vertrieb konventionell und nicht konventionell gewonnener flüssiger Brennstoffe (für weitere Informationen siehe Punkt 2.8.3).

AUSSCHLUSSSCHWELLEN

Die im Bereich der Entwicklung neuer Projekte für die Erkundung und Förderung von Erdöl beispielsweise über neue Schächte oder Ölpipelines tätigen Unternehmen werden unabhängig vom Grad ihrer Beteiligung oder ihrem Umsatz ausgeschlossen.

Mit Verweis auf die PAB werden Unternehmen, die mindestens 10 % ihres Umsatzes mit der Erkundung, der Förderung, dem Vertrieb (einschliesslich Detailhandel), der Lagerung oder der Raffinierung erzielen, ausgeschlossen.

1.8.2 ERDGAS

Obwohl Erdgas pro Energieeinheit weniger CO₂ ausstösst als Kohle oder Erdöl, tragen die Methanemissionen entlang der gesamten Lieferkette stark zum Klimawandel bei und reduzieren so den scheinbaren Vorteil dieses Energieträgers. Gemäss dem Intergovernmental Panel on Climate Change (IPCC) besitzt das insbesondere bei der Förderung freigesetzte Methan ein rund 25-mal höheres Erwärmungspotenzial als CO₂. Angesichts der für die Begrenzung der Klimaerwärmung zu ergreifenden Massnahmen erachtet Ethos das Erdgas als bedeutendes ökologisches und finanzielles Risiko und schliesst diesen Sektor daher von ihren Anlagelösungen aus.

Dies erstreckt sich auch auf die Unternehmen, die an der Beförderung per Pipeline und die Lagerung von konventionell oder nicht konventionell gefördertem Erdgas beteiligt sind sowie direkt und aktiv zum Ausbau dieses Energieträgers beitragen. Der Hauptgrund ist, dass der Bau solcher Infrastrukturen grosse Sorgen hinsichtlich der Umwelt- und Gesundheitsrisiken bei einem Unfall auslöst und ihr Ausbau in vielen Fällen auch die Rechte indigener Gemeinschaften beschneidet.

DEFINITION

Der Ausschluss im Bereich Erdgas bezieht sich auf die Erkundung, die Förderung, die Lagerung, die Produktion und den Vertrieb konventionell und nicht konventionell gewonnener gasförmiger Brennstoffe (für weitere Informationen siehe Punkt 2.8.3).

AUSSCHLUSSSCHWELLEN

Die im Bereich der Entwicklung neuer Projekte für die Erkundung und Förderung von Erdgas beispielsweise über neue Schächte oder Gaspipelines tätigen Unternehmen werden unabhängig vom Grad ihrer Beteiligung oder ihrem Umsatz ausgeschlossen.

Mit Verweis auf die PAB werden die Unternehmen, die mindestens 50 % ihres Umsatzes mit der Erkundung, der Förderung, der Produktion, dem Vertrieb (einschliesslich Detailhandel) oder der Raffinierung von Erdgas erzielen, ausgeschlossen.

1.8.3 NICHT KONVENTIONELLE FLÜSSIGE UND GASFÖRMIGE FOSSILE BRENNSTOFFE

Unternehmen, die im Bereich der nicht konventionellen fossilen Brennstoffe wie dem aus Ölsand, mittels Fracking, in der Arktis oder in ultratiefen Gewässern gewonnenen Erdöl und Erdgas tätig sind, werden von Ethos besonders identifiziert, weil ihre Umweltbelastung viel höher ist als bei den konventionellen flüssigen und gasförmigen fossilen Brennstoffen.

1.8.3.1 ÖLSAND

Die Gewinnung von Erdöl aus Ölsand stösst grosse Mengen an THG aus, zerstört Ökosysteme und verursacht eine hohe Luft, Wasser- und Bodenverschmutzung. Trotz gewisser gesetzlicher Anforderungen und der von mehreren Unternehmen übernommenen Verpflichtungen wurden die Betriebsstandorte nur in sehr wenigen der betroffenen Regionen saniert und wiederhergestellt.

Definition

Der Ausschluss im Bereich Ölsand bezieht sich auf die Nutzung, insbesondere die Erkundung, den Bergbau, die Raffinierung sowie die Lagerung und den Vertrieb der daraus gewonnenen Produkte.

Er erstreckt sich ausserdem auf die Tätigkeiten in Verbindung mit schwerem und extraschwerem Erdöl. Dieses wird definiert als Erdöl, dessen in API (Skala des American Petroleum Institute) ausgedrückte Dichte beim Schweröl zwischen 22 und 10 API-Grad und beim extraschweren Erdöl weniger als 10 API-Grad beträgt.

Ausschlusssschwellen

Die im Bereich der Entwicklung neuer Projekte für die Erkundung und den Abbau von Ölsand wie beispielsweise die Eröffnung von Bergwerken, Schächten, Ölpipelines oder Lagereinrichtungen tätigen Unternehmen werden unabhängig vom Grad ihrer Beteiligung oder ihrem Umsatz ausgeschlossen.

Unternehmen, die mindestens 5 % ihres Umsatzes mit der Erkundung, der Förderung, dem Vertrieb, der Lagerung oder der Raffinierung erzielen, werden ausgeschlossen.

1.8.3.2 FRACKING

Mit der Fracking-Technik lassen sich Erdöl- und Erdgasvorkommen in wenig durchlässigem Gestein nutzen. Am häufigsten sind dabei Schieferschichten. Das Verfahren verbraucht besonders viel Energie, weil ständig Flüssigkeiten unter sehr hohem Druck in die tief

liegenden Gesteinsschichten gepumpt werden müssen. Ausserdem führt Fracking hauptsächlich wegen der flüchtige Methanemissionen bei der Inbetriebnahme der Schächte und den Transportinfrastrukturen zu erheblichen Methanfreisetzungen in die Atmosphäre. Diese Emissionen sind aufgrund ihres hohen globalen Erwärmungspotentials ausschlaggebend.

Fracking verursacht ausserdem eine Verschmutzung des Grundwassers mit potenziell krebserregenden Wirkstoffen in den verwendeten Flüssigkeiten sowie eine Schädigung und Zerstörung der Böden. Da das in beträchtlichen Mengen eingesetzte Wasser nach der Verwendung nicht wiedergewonnen werden kann, führt das Verfahren zusätzlich zu einer Wasserknappheit in den betroffenen Regionen. Schliesslich kann Fracking wegen der in den Gesteinsschichten verursachten mechanischen Störungen und der Wiedereinleitung der Abwässer in den Untergrund auch die lokale Erdbebenaktivität ansteigen lassen.

Definition

Der Ausschluss im Bereich Fracking bezieht sich auf die Erkundung, die Förderung, die Raffinierung, die Lagerung und den Vertrieb von mit diesem Verfahren gewonnenem Erdöl und Erdgas sowie auf die Herstellung der für die Anwendung dieser Methode notwendigen Anlagen und Technologien. Er erstreckt sich auch auf die gleichen Aktivitäten im Bereich Kohleflözmethan, bei dessen Gewinnung hohe Mengen an Wasser in Kohleflöze gepumpt werden müssen, um das Gas freizusetzen.

Ausschlusssschwellen

Die im Bereich der Entwicklung neuer Projekte für die Erkundung und Gewinnung von Erdöl und Erdgas durch Fracking wie beispielsweise die Eröffnung neuer Schächte, Ölpipelines, Gaspipelines oder Lagereinrichtungen tätigen Unternehmen werden unabhängig vom Grad ihrer Beteiligung oder ihrem Umsatz ausgeschlossen.

Unternehmen, die mindestens 5 % ihres Umsatzes mit der Erkundung, der Förderung, dem Vertrieb, der Lagerung oder der Raffinierung erzielen, werden ausgeschlossen.

1.8.3.3 ERDÖL UND ERDGAS AUS DER ARKTIS

Erdöl- und Erdgasbohrungen in der Arktis bergen aufgrund der extremen Naturbedingungen dieser Region bedeutende betriebliche und finanzielle Risiken. Der versehentliche Austritt von Erdöl und Erdgas würde das einzigartige Ökosystem der Arktis gefährden und weltweite Konsequenzen nach sich ziehen. Ausserdem wäre es wegen der klimatischen Bedingungen sehr schwierig, Hilfe zu organisieren und die Standorte zu sanieren.

Definition

Der Ausschluss im Bereich Erdöl und Erdgas aus der Arktis bezieht sich auf die onshore und offshore erfolgende Erkundung, die Förderung, die Raffinierung, die Lagerung und den Vertrieb von Erdöl und Erdgas in den Regionen jenseits des nördlichen Polarkreises.

Ausschlusssschwellen

Die im Bereich der Entwicklung neuer Projekte für die Erkundung und die Gewinnung von Erdöl und Erdgas aus der Arktis wie beispielsweise die Eröffnung neuer Schächte, Ölpipelines, Gaspipelines oder Lagereinrichtungen tätigen Unternehmen werden unabhängig vom Grad ihrer Beteiligung oder ihrem Umsatz ausgeschlossen.

Unternehmen, die mindestens 5 % ihres Umsatzes mit der Erkundung, der Förderung, dem Vertrieb, der Lagerung oder der Raffinierung erzielen, werden ausgeschlossen.

1.8.3.4 BOHRUNGEN IN ULTRATIEFEN GEWÄSSERN

Bohrungen in ultratiefen Gewässern sind mit erheblichen Umweltrisiken verbunden und erfordern kolossale Investitionen, die angesichts der verfügbaren Erdölreserven nicht gerechtfertigt sind. Das Hauptproblem, mit dem die Branche konfrontiert ist, betrifft den immens hohen Druck in dieser Tiefe. Auch für die Personen, die auf den entsprechenden Plattformen arbeiten, sind die Risiken hoch. Aufgrund der klimatischen Bedingungen auf den Bohrsinseln können die Folgen von Unfällen nur schwer eingedämmt werden, sodass es zu einer massiven Umweltverschmutzung kommen kann. Bohrungen in tiefen und ultratiefen Gewässern bergen ein hohes Risiko einer Meeresverschmutzung, weil die extremen Bedingungen die Beherrschung von Unfällen erschweren und die Auswirkungen auf die Biodiversität verstärken. Wenn es den Teams bei einem Unfall nicht gelingt, einen Austritt schnell unter Kontrolle zu bringen und die Auswirkungen zu begrenzen, entsteht mitten im Ozean eine riesige tote Zone. Ausserdem verursacht die Einrichtung von Anlagen für die Bohrschächte in ultratiefen Gewässern Schäden an der Biosphäre. Dasselbe gilt für die giftigen, bei der Erdölförderung ins Wasser gelangenden Chemikalien wie Quecksilber sowie die durch die Bohrungen ausgelösten, für zahlreiche Meeressäuger schädlichen Erdstösse.

Definition

Der Ausschluss im Bereich der Bohrungen in ultratiefen Gewässern bezieht sich auf die Erkundung, die Förderung, die Raffinierung, die Lagerung und den Vertrieb von Erdöl- und Erdgasprodukten in einer Meerestiefe von mehr als 1500 Metern.

Ausschlusssschwellen

Die im Bereich der Entwicklung neuer Projekte für die Erkundung und die Gewinnung von Erdöl und Erdgas durch Bohrungen in ultratiefen Gewässern wie beispielsweise die Eröffnung neuer Schächte, Ölpipelines, Gaspipelines oder Lagereinrichtungen tätigen Unternehmen werden unabhängig vom Grad ihrer Beteiligung oder ihrem Umsatz ausgeschlossen.

Unternehmen, die mindestens 5 % ihres Umsatzes mit der Erkundung, der Förderung, dem Vertrieb, der Lagerung oder der Raffinierung erzielen, werden ausgeschlossen.

1.8.4 GROSSEMITTENTEN

Die Stromerzeugung aus konventionellen oder nicht konventionellen fossilen Brennstoffen wie Kohle, Erdöl oder Erdgas bildet eine der Hauptquellen von THG-Emissionen. Deshalb muss diese Tätigkeit deutlich reduziert werden, um die Erderwärmung auf 1.5 °C zu begrenzen.

DEFINITION

Der Ausschluss im Bereich der Grossemittenten bezieht sich auf die Unternehmen, die in der Stromerzeugung aus konventionell oder nicht konventionell gewonnenen flüssigen oder gasförmigen fossilen Brennstoffen tätig sind und deren CO₂-Intensität aufgrund der Stromerzeugung mehr als 100 Gramm CO_{2e} pro Kilowattstunde (100 g CO_{2e}/kWh) beträgt.

AUSSCHLUSSSCHWELLE

Unternehmen, die mindestens 50 % ihres Umsatzes durch die Stromerzeugung oberhalb der Schwelle von 100 g CO_{2e}/kWh erzielen, werden ausgeschlossen.

TABELLE 1: AUSSCHLUSSSCHWELLEN NACH SEKTOR / KATEGORIE

SEKTOR	KATEGORIE	UMSATZ-SCHWELLE
Rüstung	Produktion	5 %
	Verbundene Aktivitäten*	5 %
Nichtkonventionelle Rüstung	Produktion	0 %
	Verbundene Aktivitäten*	0 %
Tabak	Anbau oder Produktion	0 %
	Verbundene Aktivitäten, einschliesslich Vertrieb	5 %
Glücksspiele	Betrieb oder Produktion	5 %
	Verbundene Aktivitäten*	5 %
Pornografie	Produktion	5 %
	Verbundene Aktivitäten*, einschliesslich Vertrieb	5 %
GVO	Entwicklung oder Produktion	5 %
	Verbundene Aktivitäten*	5 %
Kernenergie	Stromerzeugung	5 %
	Verbundene Aktivitäten*	5 %
Kohle	Neue Projekte	0 %
	Erkundung, Bergbau, Abbau, Veredelung oder Vertrieb	1 %
	Stromerzeugung	5 %
	Verbundene Aktivitäten*	5 %
Erdöl	Neue Projekte	0 %
	Erkundung, Förderung, Vertrieb oder Veredelung	10 %
	Verbundene Aktivitäten*	10 %
Erdgas	Neue Projekte	0 %
	Erkundung, Förderung, Produktion oder Vertrieb	50 %
	Verbundene Aktivitäten*	50 %
Ölsand	Erkundung, Abbau, Produktion, Vertrieb oder Veredelung	5 %
	Verbundene Aktivitäten*	5 %
Fracking	Erkundung, Förderung, Produktion, Vertrieb oder Veredelung	5 %
	Verbundene Aktivitäten*	5 %
Erdöl und Erdgas aus der Arktis	Erkundung, Förderung, Produktion, Vertrieb oder Veredelung	5 %
	Verbundene Aktivitäten*	5 %
Bohrungen in ultratiefen Gewässern	Erkundung, Förderung, Produktion, Vertrieb oder Veredelung	5 %
	Verbundene Aktivitäten*	5 %
Grossemittenten	Stromerzeugung**	50 %

* Herstellung von Komponenten oder Dienstleistungen, die für diese Aktivitäten sowohl wesentlich als auch spezifisch sind ("verbundene Aktivitäten"). Wesentlich bedeutet, dass die Aktivität ohne sie nicht ausgeübt werden könnte; spezifisch bedeutet, dass sie ausschliesslich dafür bestimmt sind.

** Ausgeschlossen sind Unternehmen, die mindestens 50 % ihres Umsatzes mit der Stromerzeugung erzielen, die den Schwellenwert von 100 g CO₂e/kWh überschreitet.

2. Prinzip des Ausschlusses aufgrund des Verhaltens der Unternehmen

PRINZIP 3: UNTERNEHMEN AUSSCHLIESSEN, DEREN VERHALTEN DIE DEFINIERTEN GRUNDLEGENDEN PRINZIPIEN SCHWERWIEGEND VERLETZT

Ethos schliesst Unternehmen aus ihren Anlagelösungen aus, deren Verhalten die grundlegenden Prinzipien der Ethik und der nachhaltigen Entwicklung verletzt.

Ausschlüsse aufgrund des Verhaltens von Unternehmen werden beschlossen, wenn diese in Kontroversen in Fragen der Corporate Governance oder der Umwelt- und Sozialverantwortung verwickelt sind. Dabei handelt es sich um Verletzungen normativer Kriterien, die aufgrund ihres Ausmasses (Schwere der Auswirkung), ihrer Tragweite (Ausmass der Auswirkung) oder ihrer Unwiederbringlichkeit signifikant sind.

Des Weiteren führen regelmässige Verletzungen der von der Schweiz unterzeichneten wichtigen internationalen Vereinbarungen oder eines der 10 Prinzipien des UN Global Compact zum Ausschluss eines Unternehmens. Es handelt sich um wiederholte Verstösse gegen normative Kriterien, die auf ein systematisches Versagen der Unternehmensführung, auf die stillschweigende Zulassung von Missbrauch oder sogar auf vorsätzlichen Missbrauch hindeuten. Ein systematischer Verstoss ist nicht das Ergebnis eines einmaligen Fehlverhaltens oder eines einzelnen Unfalls.

Die kotierten Unternehmen sind häufig multinationale Gesellschaften mit Geschäftstätigkeiten in mehreren Ländern, direkt oder über ihre Lieferketten. Angesichts der Auswirkungen dieser Konzerne auf die Wirtschaft, die Menschen und die Umwelt ist es wichtig, dass sie sich nicht nur zur Einhaltung der lokalen Gesetze verpflichten, sondern auch der wichtigsten grundlegenden und universell anerkannten Normen wie der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, der ILO-Übereinkommen, der Leitsätze der OECD über die multinationalen Unternehmen, des Global Compact der Vereinten Nationen (UN Global Compact) sowie der Erklärung von Rio über Umwelt und Entwicklung.

2.1 GESCHÄFTSETHIK

Geschäftsethik ist eine unabdingbare Voraussetzung für die Entwicklung eines sozial und wirtschaftlich stabilen und prosperierenden Umfelds. Nach Ansicht von Ethos sollte Integrität ein zentrales Anliegen für den Verwaltungsrat und die Geschäftsleitung eines kotierten Unternehmens sein. Die Anwendung hoher Standards bei der Führung der Geschäfte trägt zu langfristigem Wachstum und der Konvergenz wirtschaftlicher, sozialer und ökologischer Ziele bei. Schwere und wiederholte Verletzungen der Grundsätze der Geschäftsethik können zum Ausschluss eines Unternehmens führen.

AUSSCHLUSSKRITERIEN

Nichteinhaltung der Gesetze, Korruption, Wettbewerbsverzerrungen, irreführende oder falsche Information der verschiedenen Anspruchsgruppen, Geldwäscherei, Steuerhinterziehung oder Steuerbetrug, aggressive Steueroptimierung, Betrug, missbräuchliches Lobbying oder Komplizenschaft mit Machthabern (corporate complicity).

REFERENZEN (NICHT ERSCHÖPFEND)

Leitsätze der OECD über die multinationalen Unternehmen, UK Bribery Act, UN-Übereinkommen gegen Korruption, UN Global Compact.

2.2 CORPORATE GOVERNANCE

Eine zufriedenstellende Corporate Governance ist grundlegend wichtig für das gute Funktionieren und den Fortbestand der Unternehmen, vor allem der kotierten Unternehmen, deren Aktionariat oft weit entfernt von der jeweiligen Entscheidungsgewalt ist. Dies macht die Einrichtung von Gegengewichts- und Kontrollmechanismen notwendig, die das gute Funktionieren der Unternehmen und Finanzmärkte sicherstellen. Die Nichtbeachtung gewisser Grundsätze der guten Corporate Governance stellt ein wesentliches Risiko für die Aktionärinnen und Aktionäre dar, was zum Ausschluss eines Unternehmens führen kann.

AUSSCHLUSSKRITERIEN

Mehrere Elemente der guten Corporate Governance werden nicht eingehalten, insbesondere wenn die Minderheitsaktionärinnen und -aktionäre schlecht geschützt sind.

REFERENZEN (NICHT ERSCHÖPFEND)

Grundsätze zur Corporate Governance der Ethos Stiftung.

2.3 SOZIALES

Die Unternehmen, vor allem die kotierten multinationalen Gesellschaften, die in einem globalen Kontext tätig sind, müssen sich verpflichten, sozial verantwortungsbewusst zu handeln. Sie müssen die nationalen und internationalen Gesetze sowie die international anerkannten Standards der Best Practice, die Menschen- und die Arbeitsrechte einhalten. Die Menschenrechte müssen überall eingehalten werden, wo die Unternehmen direkt tätig sind, aber auch auf der Ebene der Lieferkette. Dies gilt ganz besonders, wenn die Beschaffung des Unternehmens einen bedeutenden Anteil des Umsatzes der Zulieferbetriebe ausmacht. Verletzungen der Menschenrechte im Unternehmen oder in seiner Lieferkette können zum Ausschluss eines Unternehmens führen.

AUSSCHLUSSKRITERIEN

Verletzungen der Menschenrechte, Diskriminierung, Zwangsarbeit, Kinderarbeit, Verbot des Zusammenschlusses und gewerkschaftlicher Praktiken, ein unangemessenes und gefährliches Arbeitsumfeld, Beeinträchtigung von Welterbestätten.

REFERENZEN (NICHT ERSCHÖPFEND)

UN Guiding Principles on Business and Human Rights, Universal Declaration of Human Rights, Conventions of the International Labour Organization, UN Global Compact, World Bank Group - Environmental, Health, and Safety (EHS) Guidelines.

2.4 UMWELT

Jedes Unternehmen hat direkte Auswirkungen auf die Umwelt aufgrund des Ressourcenverbrauchs, der Entstehung von Abfällen und verschiedener Schadstoffeinträge, aber auch indirekte Auswirkungen während des gesamten Lebenszyklus seiner Produkte von ihrer Konzeption bis zu ihrer Entsorgung. Die Nichteinhaltung des Vorsorgeprinzips im Fertigungsprozess der Unternehmen oder auf der Ebene der hergestellten Produkte kann zum Ausschluss eines Unternehmens führen. Ausserdem können auch Unternehmen ausgeschlossen werden, die erheblich zur Klimaerwärmung beitragen, ohne überzeugende Massnahmen zu ergreifen, um ihren Schadstoffausstoss zu senken.

AUSSCHLUSSKRITERIEN

Grössere Umweltschäden, Verletzung des Vorsorgeprinzips, veraltete industrielle Verfahren, nichtkonventionelle Bergbau- und Erdölförderungs-techniken, Auswirkungen auf den Klimawandel und auf die Qualität der Infrastrukturen, Beeinträchtigung der Ökosysteme und Biodiversität.

REFERENZEN (NICHT ERSCHÖPFEND)

Erklärung von Rio über Umwelt und Entwicklung, UN Global Compact.

Hauptsitz
Place de Pont-Rouge 1
Postfach 1051
1211 Genf 26

Büro Zürich
Glockengasse 18
8001 Zürich

info@ethosfund.ch
www.ethosfund.ch
T +41 58 201 89 89